

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH

18/SN-112/ME

Ab sofort erreichen Sie uns unter
der neuen Telefonnummer 53 441

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Betreff:	GESETZENTWURF
Zl.	25. Ge. 9. 88
Datum:	04. MAI 1988
Verteilt:	4. MAI 1988

Pr. Bonn

Wien, am 28.4.1988

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
-

Unser Zeichen: Durchwahl:
S-388/Sch/Kli 478

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beeckt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird, mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

Für den Generalsekretär:

25 Beilagen

E. Pöhlwinkel

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH

ABSCHRIFT

An das
Bundesministerium für Unterricht,
Kunst und Sport

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Wien, am 27.4.1988

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
12.691/l-III/2/88 9.3.1988

Unser Zeichen: Durchwahl:
S-388/Sch/Kli 478

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreich beeiert sich, zum vorgelegten Entwurf einer Novelle zum Schülerbeihilfengesetz 1983 wie folgt Stellung zu nehmen:

Grundsätzlich wird die Anpassung der Schülerbeihilfen an die Geldwertentwicklung seit 1985 begrüßt. Entschieden abgelehnt wird jedoch der unter dem Titel "Verbesserung der sozialen Symmetrie bei der Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit" geplante Ausbau der sachlich nicht gerechtfertigten Differenzierung zwischen Selbständigen und Unselbständigen in § 12 Abs. 10 des Entwurfes.

- 2 -

Im einzelnen wird folgendes bemerkt:

Zu Art. I Z. 1 (§ 2 Abs. 1 Z. 3):

Der letzte Nebensatz müßte mit dem Wort "weil" anstelle von "wenn" beginnen.

Zu Art. I Z. 12 (§ 12 Abs. 3):

Da eine der Zielsetzungen des Entwurfes in der Anpassung der Beihilfebeträge an die Geldwertentwicklung besteht, erscheint es völlig unverständlich, daß im vorliegenden Entwurf eine Erhöhung der Grundbeträge für die Schul- und Heimbeihilfe bei erheblich behinderten Kindern nur mehr 10.000,- S gegenüber 11.300,- S im geltenden Recht betragen soll. Die Präsidentenkonferenz lehnt die vorgesehene Absenkung dieses Betrages ab und verlangt auch in diesem Punkt eine Anpassung an die Geldwertentwicklung.

Zu Art. I. Z. 19 (§ 12 Abs. 10):

Die seit vielen Jahren wirtschaftlich schlechte Lage der Land- und Forstwirtschaft mit niedrigem landwirtschaftlichen Einkommen (Grüner Bericht 1985; -17 %!) und hohen Abwanderungsraten zwingt Bauernkinder nach wie vor, sich durch außerlandwirtschaftliche Ausbildung für eine außerlandwirtschaftliche Berufs- bzw. Erwerbstätigkeit vorzubereiten. Erst die Studien- und Schülerbeihilfen ermöglichen es tausenden Kindern von Bergbauern und anderen hart um ihre Existenz ringenden Landwirten, zu studieren.

Die Studien- und Schülerbeihilfen an Bauernkinder, wie auch an Kinder der übrigen selbständig Erwerbstätigen, werden schon derzeit durch zwei Sonderbestimmungen erschwert: Einmal durch § 6 Schülerbeihilfengesetz 1983 und die auf dieser Bestimmung beruhenden Verordnungen (Hinzurechnungsbeträge) und zum anderen durch die system- und

- 3 -

gleichheitswidrige Begünstigung des § 12 Abs. 10 für Personen, die nur Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit beziehen (Abzug von 9.000,- S von der Bemessungsgrundlage). Bereits die geltende Bevorzugung der Dienstnehmer gegenüber den Selbständigen ist eine verfassungsrechtlich bedenkliche, nicht gerechtfertigte Differenzierung. Sie wurde von der Präsidentenkonferenz seinerseit im Begutachtungsverfahren abgelehnt. Obwohl diese grundsätzliche Stellungnahme unwiderrückt blieb, wurde sie mit dem Schlagwort "bessere soziale Symmetrie" übergangen.

Dieser besondere Dienstnehmerfreibetrag benachteiligt nicht nur Vollerwerbsbauern gegenüber Dienstnehmern, sondern alle Nebenerwerbsbauern (Arbeiter, Bauern), auch die mit minimalen Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft.

Nun soll der "Absetzbetrag" für Dienstnehmer sogar auf 15.000,- S, also um zwei Drittel erhöht werden! Die Präsidentenkonferenz lehnt diesen Vorschlag grundsätzlich und der Höhe nach entschieden ab.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident:

gez. Ing. Darfler

Der Generalsekretär:

gez. Dr. Korb